

18DN-38/ME

INSTITUT FÜR GERMANISTIK AN DER UNIVERSITÄT WIEN

O. Univ.Prof. Mag. Dr. Hedwig Heger

An das

Präsidium
des Nationalrates
der Republik Österreich
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

A-1010 WIEN, UNIVERSITÄTSSTRASSE 7
TELEFON 4300 2539 DURCHWAHL

A-1010 WIEN, HANUSCHGASSE 3
TELEFON 52 85 46 / KL. 12 DURCHWAHL

A-1010 WIEN, LIEBIGGASSE 5
TELEFON 4300 2908 DURCHWAHL

WIEN, 7. Februar 1984

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Erlangung studienrichtungsbezogener
Studienberechtigungen;
Stellungnahme zum Entwurf

GESETZEN
49 - GE/1983
10. FEB. 1984
1984 -02- 13
H. Heger

Hohes Präsidium!

In der Beilage erlaube ich mir, in 25 Ausfertigungen meine Stellungnahme zum o.a. Entwurf des Studienberechtigungs-gesetzes zu übermitteln. Diese Stellungnahme ist abgegeben über Ersuchen des Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (GZ 234.000/130-8/83 vom 25. November 1983) und im Auftrag der Professoren am Institut für Germanistik an der Universität Wien.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Hedwig Heger
(Hedwig Heger)

25 Beilagen,
wie o.a.

INSTITUT FÜR GERMANISTIK AN DER UNIVERSITÄT WIEN

O. Univ.Prof. Mag. Dr. Hedwig Heger

An das

Präsidium
des Nationalrates
der Republik ÖsterreichParlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W i e nA-1010 WIEN, UNIVERSITÄTSSTRASSE 7
TELEFON 4300 2539 DURCHWAHL A-1010 WIEN, HANUSCHGASSE 3
TELEFON 52 85 46 / KL 12 DURCHWAHL A-1010 WIEN, LIEBIGGASSE 5
TELEFON 4300 2908 DURCHWAHL

WIEN, 7. Februar 1984

Betr.: Studienberechtigungsgesetz (StudBerG)
Stellungnahme zum Entwurf

Die nachfolgende Stellungnahme zum "Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten und künstlerischen Hochschulen" beschränkt sich lediglich auf diejenigen Punkte, für die ich mich - in meiner Eigenschaft als einziger Prüfer in Wien (für alle Universitäten) für den Prüfungsteil "Allgemeines Thema" bei der Berufsreifeprüfung seit nun bereits mehr als 12 Jahren - als kompetent erachte. Grundsätzlich sei noch auf die Begutachtung des Gesetzesentwurfes durch den Akademischen Senat der Universität Wien und auf dessen Stellungnahme verwiesen.

Zunächst bedarf es einer Richtigstellung. In den Erläuterungen zu § 8 StudBerG heißt es (S. 35):

- Die Berufsreifeprüfung umfaßt fünf Fächer, nämlich
- Geschichte Österreichs (mündlich);
 - Geographie Österreichs (mündlich);
 - Textverständnis und Ausdrucksfähigkeit (schriftlich als Aufsatz über ein allgemeines Thema, mündlich als Aussprache über gelesene Werke);
 - erstes studienbezogenes Wahlfach (schriftlich und mündlich)
 - zweites studienbezogenes Wahlfach (mündlich).

Die Richtigstellung betrifft das von mir betreute dritte Fach: "Textverständnis und Ausdrucksfähigkeit", pflichtig für jeden Kandidaten der Berufsreifeprüfung, gleichgültig, welche Fachrichtung er studieren will. Für diesen Prüfungsteil hat es in Wien selbstverständlich immer die vierstündige Klausur gegeben als Aufsatz über ein allgemeines Thema (aus drei Themen nach Wahl), niemals aber eine mündliche Prüfung als "Aussprache über gelesene Werke." Eine solche verstieße klar gegen die gesetzvertretende Verordnung über die Berufsreifeprüfung vom 3. September 1945 (StGBL 1945/167 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl 1947/25), in der § 4 (1) festsetzt, daß der Bewerber bei der Ablegung der Berufsreifeprüfung hinsichtlich seiner allgemeinen Vorbildung u.a. nachzuweisen hat:

die Fähigkeit, einen schriftlichen Aufsatz über ein allgemeines Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang abzufassen; die Fähigkeit, in mündlicher Aussprache über gelesene Werke der schöngeistigen oder der wissenschaftlichen Literatur d e s g e w ä h l t e n F a c h g e b i e t e s gründlich und mit gutem Verständnis Auskunft zu geben.

Die "Aussprache über gelesene Werke" bezieht sich daher auf die studienbezogenen Wahlfächer und bildet dort einen Teil der mündlichen Prüfung. Für die vierstündige Klausur (Aufsatz über ein allgemeines Thema) gibt es keine zugehörige mündliche Prüfung.

Es ist befremdlich, daß sich in den Erläuterungen zu einer Gesetzesvorlage solche Versehen finden können. Nebenbei sei bemerkt, daß ebendort (Erläuterungen, S. 4) auch der von mir initiierte Hochschullehrgang inkorrekt angegeben ist. Der Titel lautet richtig: "Hochschullehrgang zur Vorbereitung auf den Prüfungsteil 'Allgemeines Thema' bei der Berufsreifeprüfung an der Universität Wien".

Das (neue) StudBerG (§ 8, Abs.1) nimmt nun die Prüfung über "Textverständnis und Ausdrucksfähigkeit" aus der Kompetenz

- 3 -

des Germanisten und überantwortet sie dem Zeitgeschichtler (bzw. dem Historiker, Politikwissenschaftler, Sozialwissenschaftler). Dieser hat im Prüfungsfach "Zeitgeschichte Österreichs" ein Thema zu stellen (§ 10, Abs. 1):

Der Kandidat hat hiezu binnen eines Monats eine kurze schriftliche Arbeit anzufertigen, die insbesondere seine Fähigkeit dartun soll, Informationen (dokumentarisches und literarisches Material) im Rahmen eines eigenen gedanklichen Konzepts zu verarbeiten und ohne schwerwiegende grammatikalische, orthographische oder stilistische Mängel darzustellen.

Wenn der Zeitgeschichtler tatsächlich auch Grammatik, Rechtschreibung, Syntax usw. bewerten soll, müßte die Arbeit als Klausur und nicht als Hausarbeit geschrieben werden. Außerdem scheint bedenklich, "auf diese Weise eine methodische Komponente im Sinn des Nachweises grundlegender Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens" (Erläuterungen, S. 41) erhalten zu wollen. Denn der Kandidat müßte bereits v o r Beginn des Studiums nachweisen, daß er zu etwas befähigt ist, zu dem er erst im Laufe des Studiums angeleitet wird. So beschäftigen sich z.B. (um in meinem Fachbereich zu bleiben) die germanistischen Proseminare u.a. auch damit, eine Einführung in die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens zu geben. Eine im Sinne des (neuen) StudBerG im Prüfungsfach "Zeitgeschichte Österreichs" angefertigte Hausarbeit könnte daher in der Praxis leicht zu einer Abschreibübung aus dem verwendeten "dokumentarischen und literarischen Material" werden. Das heißt aber, die Betonung der methodischen Komponente wird fast zwangsläufig zu einer Vernachlässigung der - bisher vom Kandidat mit Recht geforderten - Sprachbeherrschung und der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit führen. Gerade bei Absolventen des "dritten Bildungsweges" sollte jedoch von Anfang an größtmögliches Augenmerk auf die Sozialfunktion der Sprache gelegt werden. Ein wenigstens annähernd fehlerfreier Ausdruck in Wort und Schrift ist für jeden künftigen Akademiker ebenso

- 4 -

unerlässlich wie die Fähigkeit, sich in den unzähligen Redesituationen des beruflichen und privaten Alltags als Redepartner artikulieren zu können. Das Überprüfen dieses Vermögens bzw. Unvermögens wird nun dem Fach "Zeitgeschichte Österreichs" in Alleinverantwortung aufgelastet. Denn dieses übernimmt - worauf in den Erläuterungen (S. 41) eigens hingewiesen wird - im Vergleich zur Berufsreifeprüfung auch die Aspekte der bisher für alle Kandidaten verpflichtend gewesenen, nunmehr aber gestrichenen drei Fächer "Geschichte Österreichs", "Geographie Österreichs" und "Textverständnis und Ausdrucksfähigkeit". Die Studienberechtigungsprüfung 1976 (um auch diesen Vergleich zu bringen) hatte in den zehnmonatigen Vorbereitungslehrgängen dagegen teilweise sogar ein eigenes Unterrichtsfach "Deutsch" eingerichtet.

Um die Problematik der einzig verpflichtenden Prüfung aus "Zeitgeschichte Österreichs" zu verdeutlichen, bringe ich im Auftrag der Professoren am Institut für Germanistik der Universität Wien folgendes Beispiel:

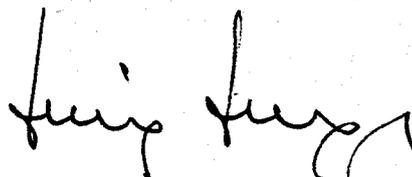
Nach dem vorgelegten Entwurf des StudBerG (§8) hat ein Bewerber, der Deutsch zur Muttersprache hat und Deutsche Philologie studieren will, bei der Studienberechtigungsprüfung (abgesehen von den zwei Wahlfächern) folgende Fächer gesetzlich fixiert zu absolvieren:

1. Zeitgeschichte Österreichs;
2. Geschichte und Sozialkunde;
3. eine lebende Fremdsprache.

Dabei betrifft (1) 'Zeitgeschichte Österreichs' die "Allgemeinbildung", (2) 'Geschichte und Sozialkunde' die "studienbezogenen Vorkenntnisse", während (3) 'eine lebende Fremdsprache' die fachliche Voraussetzung jedes Studiums ist.

- 5 -

Der Gesetzgeber sieht in dem Entwurf also für Studierende der Deutschen Philologie die "studienbezogenen Vorkenntnisse" durch 'Geschichte und Sozialkunde' gegeben und nicht etwa durch die Betonung der Sprachbeherrschung und der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit. Für den künftigen Germanistik-Studenten sind also zwei historische Prüfungsfächer (und eine lebende Fremdsprache) pflichtig. Das Vorblatt (Zeile 26f.) betont indes ausdrücklich: "Die (neue) Studienberechtigungsprüfung ist fachlich stark auf das künftige Studium ausgerichtet!" Ein solch krasser Fall von Widerspruch kann sich nur zu Lasten der Kandidaten auswirken, was auf jeden Fall vermieden werden sollte. Der Gesetzgeber möge im Interesse eben dieser Kandidaten beachten, daß nicht nur die Deutsche Philologie, sondern auch andere Studienrichtungen bei ihren Prüfungen eine korrekte Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift fordern.



(O. Univ.Prof. Mag. Dr. Hedwig Heger)